

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

A. Problem und Ziel

§ 81e der Strafprozessordnung gestattet die molekulargenetische Untersuchung von beim Beschuldigten eines Strafverfahrens erlangten Probenmaterial (§ 81e Abs. 1 StPO) ebenso wie entsprechende Untersuchungen an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial, das einem Verursacher noch nicht zugeordnet werden kann (§ 81e Abs. 2 StPO). In beiden Fällen ist die Anordnung der Untersuchung in § 81f Abs. 1 StPO dem Richter vorbehalten. Dementsprechend werden in die beim Bundeskriminalamt geführte DNA-Analysedatei auf Grund der Vorschriften der Errichtungsanordnung abgesehen von den Fällen der Einwilligung des Betroffenen nur solche DNA-Identifizierungsmuster gespeichert, die aus richterlich angeordneten Untersuchungen resultieren.

Entgegen dem klaren, auch in den Materialien (Bundestagsdrucksache 13/667 S. 7) zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers sowie dem eindeutigen Wortlaut des § 81f Abs. 1 StPO vertreten einige – wenige – Landgerichte die Auffassung, dass es in den Fällen der molekulargenetischen Untersuchung von Spurenmaterial (§ 81e Abs. 2 StPO) einer richterlichen Anordnung nicht bedürfe. Diese Auffassung hat zur Folge, dass die DNA-Muster von Spuren aus den betreffenden Landgerichtsbezirken nicht in der beim Bundeskriminalamt eingerichteten DNA-Analysedatei gespeichert werden können, weil die zur Speicherung benötigte richterliche Anordnung in den betreffenden Landgerichtsbezirken nicht erlangt werden kann.

B. Lösung

Das Erfordernis einer richterlichen Anordnung für die molekulargenetische Untersuchung sowohl in den Fällen des § 81e Abs. 1 als auch in den Fällen des § 81e Abs. 2 StPO wird durch eine Präzisierung in § 81f Abs. 1 dargestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23. November 2001

022 (131) – 430 00 – Str 73/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

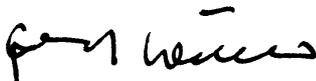
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 81f Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn ein Beschuldigter noch nicht ermittelt werden konnte.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die molekulargenetische Untersuchung von aufgefundenem Spurenmaterial (beispielsweise Haare, Hautabschuppungen oder Körperflüssigkeiten) und die Speicherung der hieraus gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in der beim Bundeskriminalamt geführten DNA-Analysedatei hat sich als wertvolles kriminalistisches Hilfsmittel erwiesen, das zur Überführung einer erheblichen Zahl sonst wahrscheinlich unbekannt gebliebener Täter beigetragen hat.

Es ist zu erwarten, dass diese Ermittlungserfolge mit zunehmendem Ausbau der in der Datei vorhandenen Datenbestände noch ausgeweitet werden können. Voraussetzung hierfür ist u. a. eine kontinuierliche Zulieferung der im Rahmen von Ermittlungsverfahren aus Probenmaterial bekannter Tatverdächtiger ebenso wie aus Spurenmaterial, das einem bestimmten Verdächtigen noch nicht zugeordnet werden kann, gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster. Nach der Errichtungsanordnung zur DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt werden dort nur solche Identifizierungsmuster gespeichert, die auf Grund einer Einwilligung des Betroffenen gewonnen worden sind oder die gemäß § 81f StPO auf Grund einer richterlichen Untersuchungsanordnung erlangt worden sind. Da bei Spuren unbekannter Personen eine Einwilligung nicht in Frage kommt, können DNA-Muster von Spuren nicht in der beim Bundeskriminalamt eingerichteten DNA-Analysedatei gespeichert werden, wenn keine richterliche Anordnung vorliegt.

2. Einige Landgerichte vertreten im Anschluss an eine Literaturauffassung (Sprenger/Fischer NJW 1999, 1830) die Auffassung, dass in den Fällen der Untersuchung von Spurenmaterial kein Eingriff in subjektive Rechte eines bestimmten Tatverdächtigen vorliege und deshalb eine richterliche Anordnung der gentechnischen Untersuchung nicht erforderlich sei. Die zur Aufnahme in die DNA-Analysedatei erforderliche richterliche Anordnung

ist deshalb in den Bezirken dieser Gerichte praktisch kaum zu erlangen, was zur Folge hat, dass die DNA-Muster von Spuren aus diesen Gerichtsbezirken nicht in der DNA-Analysedatei gespeichert werden können.

Diese Entwicklung ist im Interesse einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung nicht zu tolerieren. Die genannte Rechtsprechung einiger Landgerichte steht in ersichtlichem Widerspruch zu dem sowohl in den Materialien (Bundestagsdrucksache 13/667 S. 7) als auch im Wortlaut des § 81f Abs. 1 StPO zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers. Es ist deshalb erforderlich, das Gewollte durch eine ausdrückliche Klarstellung im Text des § 81f Abs. 1 StPO deutlich zu machen. Diese Klarstellung erscheint im Interesse einer einheitlichen gesetzeskonformen Rechtsprechung unerlässlich.

Der Bundesrat hat zur Lösung des Problems den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren (Bundestagsdrucksache 14/5264) vorgelegt, der die Anordnung der Untersuchung von Spurenmaterial durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten ermöglichen soll. Diesen Lösungsansatz hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgelehnt (Bundestagsdrucksache 14/5264 S. 8).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch den neuen § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO wird geregelt, dass auch für die Untersuchung von Spurenmaterial eine Anordnung des Richters erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Artikel 1 und 2 sind durch die folgenden Artikel 1 bis 3 zu ersetzen:

„Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 81f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 81e“ durch die Angabe „§ 81e Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 81e Abs. 2 kann die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.“
2. In § 81g Abs. 3 wird die Angabe „§ 81f“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

In § 2 Abs. 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 81f und 162

Abs. 1“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 und § 162 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die molekulargenetische Untersuchung einer Spur angeordnet oder durchgeführt wurde, ist eine Anordnung nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 81f Abs. 1 Satz 3) nicht erforderlich.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem vom Bundesrat am 21. Dezember 2000 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren (Bundratsdrucksache 780/00 (Beschluss)).

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung, dass auch für die Untersuchung von Spurenmaterial eine Anordnung des Richters erforderlich ist, würde unnötigen Vollzugsaufwand verursachen, ohne dass damit eine Verbesserung des Schutzes des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verbunden wäre. Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist – solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum. Der Gesetzentwurf des Bundesrates ändert nichts daran, dass eine Verknüpfung des DNA-Identifizierungsmusters mit den Personalien des Betroffenen auch künftig gegen dessen Willen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung hergestellt werden kann.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie hält vielmehr an ihrem Gesetzentwurf fest. Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 780/00 – Beschluss), auf dem die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aufbaut, ist von der Bundesregierung bereits aus den folgenden Gründen abgelehnt worden.

Eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten für die molekulargenetische Untersuchung von Spurenmaterial wird der Grundrechtsrelevanz der Maßnahme nicht gerecht.

Der Gesetzgeber hat sich während der Beratungen des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes aus guten und in der Sache liegenden Gründen entschlossen, die gentechnische Untersuchung von Probenmaterial in jedem Fall von einer vorherigen richterlichen Anordnung abhängig zu machen. Der Gesetzgeber hat damit verfahrensrechtlich die Einhaltung der Grenzen sichergestellt, in denen der Einsatz moderner Technik und naturwissenschaftlicher Neuerungen rechtsstaatlich unbedenklich ist. Der Richtervorbehalt ist auch deshalb geboten, weil der Einsatz solcher Untersuchungen im Strafverfahren zu empfindlichen, den Kern der Persönlichkeit berührenden Eingriffen führt.

An dieser zutreffenden Bewertung des Gesetzgebers hat sich nichts geändert.

Nicht zu überzeugen vermag insbesondere die Argumentation, der Richtervorbehalt bedeute unnötigen Vollzugaufwand, weil das DNA-Identifizierungsmuster so lange kein sensibles personenbezogenes Datum sei, bis es mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft sei. Die Anordnung der Untersuchung (und die anschließende Speicherung) haben einzig das Ziel, durch Vergleich mit bereits erfassten Identifizierungsmustern die Personalien des Spurenverursachers zu ermitteln. Eine rein formale Betrachtungsweise, die allein darauf abstellt, dass eine Zuordnung (noch) nicht möglich ist, vermag deshalb der Grundrechts-sensibilität von DNA-Untersuchungen nicht gerecht zu werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene inhaltliche Änderung der geltenden Rechtslage wird deshalb von der Bundesregierung abgelehnt.